Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6903**

18. Wahlperiode 02.12.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6418, 18/6680, 18/6847 Nr. 1 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

A. Problem

Das aktuelle Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz) wurde letztmals mit dem Änderungsgesetz vom 13. Dezember 1990 neu gefasst. Die Regelungen dieses Änderungsgesetzes traten überwiegend am 1. Januar 1991 in Kraft. Zwischenzeitlich hat sich insbesondere durch veränderte Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklung der Kreditwirtschaft weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

Das Bausparkassengesetz ist insbesondere an die zwischenzeitlich erfolgte Fortentwicklung des weiteren Aufsichtsrechts anzupassen. So ist im Bausparkassengesetz etwa den neu geregelten Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank bei der Aufsicht über Kreditinstitute, die sich durch eine Fortentwicklung des Unionsrechts ergeben haben, Rechnung zu tragen. Die fortschreitende Einbindung der Bausparkassen in Konzernstrukturen erfordert zudem eine Anpassung des Risikomanagements der Bausparkassen an diese Entwicklung. So ist sicherzustellen, dass auch künftig wesentliche Tätigkeiten zur Steuerung und Kontrolle der spezifischen Risiken des Bauspargeschäfts durch die Bausparkasse selbst erfolgen. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, dass diese Tätigkeiten, die die notwendige bausparspezifische Risikokontrolle bewirken, beeinträchtigt werden. Ferner stellt das anhaltend niedrige Kapitalmarktzinsniveau die Bausparkassen vor neue Herausforderungen. Es ist derzeit nicht absehbar, wie lange das Kapitalmarktzinsniveau niedrig bleiben wird. Die aus dem Jahr 1990 stammenden und seitdem im Wesentlichen unveränderten gesetzlichen Vorgaben für Bausparkassen sind an mögliche Auswirkungen eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes nicht hinreichend angepasst. Die gesetzlichen Vorschriften sollen daher unter jeweiliger Berücksichtigung bausparspezifischer Besonderheiten und unter Wahrung der Belange der Bausparer angepasst werden, um auf die Auswirkungen reagieren zu können, die ein weiter anhaltendes Niedrigzinsumfeld mit sich bringen kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Anpassung des Bausparkassengesetzes an die geänderten Rahmenbedingungen vor. Er enthält insbesondere Regelungen zum Kollektivrisikomanagement sowie Neuregelungen zur Sicherung und Stärkung der Ertragslage der Bausparkassen.

Insbesondere empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

– Klarstellung der gesonderten Erlaubnispflicht für den Betrieb des Pfandbriefgeschäfts (§ 4 Absatz 1 Nummer 5)
– Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (§ 4 Absatz 3a)
– Ausweitung der Beleihungsgrenze für selbstgenutztes Wohneigentum (§ 7 Absatz 1)
– Streichung der vorgesehenen Regelung für die Gebäudeversicherungspflicht (§ 7 Absatz 8)
– Ausweitung der Anlagemöglichkeiten auf Aktien (§ 4 Absatz 3 Nr. 8)

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unter Berücksichtigung der Interessen der Bauspargemeinschaft bestehen keine Alternativen zu den mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen des Bausparkassengesetzes an veränderte Rahmenbedingungen. Ohne entsprechende Änderungen bestünde insbesondere die Gefahr, dass die Bausparkassen Belastungen bei einem anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsniveau nicht hinreichend entgegenwirken können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsaufgaben sind infolge des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Änderungsgesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Änderungsgesetz Erfüllungsaufwand in Höhe von 197 345,20 Euro. Das Bundesministerium der Finanzen wird prüfen, wie der wiederkehrende Erfüllungsaufwand außerhalb dieses Vorhabens kompensiert und Angaben zur Kompensation zeitnah nachgeholt werden können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Aufwand für Informationspflichten der Wirtschaft beträgt 634,94 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beläuft sich auf 60 434,26 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/6418, 18/6680 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Anja Karliczek	**Manfred Zöllmer**	**Dr. Gerhard Schick**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen
– Drucksachen 18/6418, 18/6680 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 14 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 14 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Jeder Bausparer einer Bausparkasse ist Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Kollektiv).“	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, wenn sie im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen oder in Gebieten durchgeführt werden, die dem Wohnen dienen, und wenn sie dazu bestimmt sind, zur Versorgung dieser Gebiete beizutragen“ durch die Wörter „und der Erwerb gewerblicher Bauwerke, wenn sie dazu bestimmt sind, zur Versorgung von Wohngebieten beizutragen“ ersetzt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 9 eingefügt:	
„(4) Die kollektiv bedingte Zinsspanne ist der Quotient aus dem kollektiv bedingten Zinsüberschuss und dem Jahresdurchschnittsbestand an Bauspareinlagen. Der kollektiv bedingte Zinsüberschuss ist die Summe der Erträge aus Bauspardarlehen und der nicht in Bauspardarlehen angelegten Bauspareinlagen abzüglich des Zinsaufwands für Bauspareinlagen.	
(5) Zuteilung ist die Bereitstellung des Bausparguthabens und des Bauspardarlehens aus der zur Verfügung stehenden Zuteilungsmasse nach Erreichen der vertraglich vereinbarten Zuteilungsvoraussetzungen.	
(6) Zuteilungsmasse ist die Summe aus den Bauspareinlagen, den Mitteln, die zur Gewährung von Bauspardarlehen zugeführt worden sind, und dem Fonds zur bauspartechnischen Absicherung im Sinne des § 6 Absatz 2, abzüglich der Summe der gewährten Bauspardarlehen.	
(7) Kollektivmittel sind die Summe aus Bauspareinlagen und dem Fonds zur bauspartechnischen Absicherung im Sinne des § 6 Absatz 2.	
(8) Wartezeit ist der Zeitraum vom Beginn des Bausparvertrages bis zur Zuteilung.	
(9) Aufsichtsbehörde ist die Behörde im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes.“	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10.	
2. § 2 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 2	
Zulassung zum Geschäftsbetrieb; Rechtsform	
(1) Wer das Bauspargeschäft betreiben will, bedarf der schriftlichen oder elektronischen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Zusätzlich zu den in § 32 des Kreditwesengesetzes genannten Voraussetzungen setzt die Erteilung der Erlaubnis voraus, dass eine Bausparkasse	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. über ein Kernkapital im Sinne des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) von mindestens 20 Millionen Euro verfügt,	
2. geeignete Geschäftsleiter hat, die insbesondere über ausreichende Erfahrungen im Kredit- und Bauspargeschäft verfügen und nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung eines übergeordneten Unternehmens oder Schwesterunternehmens sind,	
3. Allgemeine Geschäftsgrundsätze und Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge formuliert hat, die jeweils den Anforderungen nach § 5 entsprechen,	
4. geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 8 Absatz 1 zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken aus dem Bauspargeschäft besitzt,	
5. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) einen Geschäftsplan vorlegt, in dem sie darlegt, wie sie das Bauspargeschäft regelmäßig und nachhaltig betreiben wird,	
6. über den für den regelmäßigen und nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderlichen organisatorischen Aufbau verfügt und	
7. eine nachhaltige Vertriebstätigkeit sowie deren Kontrolle und Steuerung dauerhaft gewährleistet erscheinen lässt, um durch den ausreichenden Abschluss neuer Bausparverträge (Neugeschäft) eine gleichmäßige und möglichst kurze Wartezeit sicherstellen zu können.	
Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Erlaubnisantrag darzulegen.	
(2) Private Bausparkassen dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden. Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen wird von den Ländern bestimmt.	
(3) Abweichend von § 33 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist die erforderliche Erlaubnis auch dann zu versagen, wenn die Vorausset-	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
zungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen. Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis auch versagen, wenn der Antrag entgegen Absatz 1 Satz 3 keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.	
(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis außer in den Fällen des § 35 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes auch dann aufheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 sowie nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen. Ist die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde, kann die Bundesanstalt ihr nach Maßgabe von Satz 1 und § 35 Absatz 2 und 2a des Kreditwesengesetzes Beschlussentwürfe nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) vorlegen.	
(5) Hebt die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis für das Bauspargeschäft auf oder erlischt die Erlaubnis nach § 35 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, so ist der gesamte Bestand an Bausparverträgen mit den zugehörigen Aktiva und Passiva gemäß § 14 Absatz 1 auf eine andere Bausparkasse zu übertragen. Soweit zu diesem Zweck erforderlich, sind sonstige Aktiva und Passiva mit zu übertragen, etwa Forderungen aus einer Anlage nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit § 4 Absatz 3, die zur Gewährung von Bauspardarlehen zugeführten Mittel sowie Verbindlichkeiten aus Geschäften nach § 4 Absatz 1 Nummer 5.	
(6) Kommt die Bausparkasse einer Aufforderung der Bundesanstalt zur Übertragung im Sinne des Absatzes 5 innerhalb einer angemessenen Zeit nicht nach, kann die Bundesanstalt die Abwicklung der Geschäfte anordnen. Für Bausparkassen, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, gilt § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes entsprechend.	
(7) Die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes und § 48t des Kreditwesengesetzes bleiben jeweils unberührt.“	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 2a	
Unwirksamkeit von Verträgen oder Absprachen mit beherrschender Wirkung	
Verträge und Absprachen, durch die die Leitung einer Bausparkasse ganz oder teilweise einer anderen Person unterstellt wird, sind unwirksam, sofern es sich bei der anderen Person nicht um eine Bausparkasse handelt.“	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ und die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)“ durch die Wörter „der in § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Gesetze und Verordnungen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.	
c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:	
„(4) Die Bausparkasse hat die Genehmigungen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Sie hat dem Antrag jeweils sämtliche Unterlagen und Informationen beizufügen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung versagen, wenn der Antrag keine ausreichenden Unterlagen oder Informationen enthält.	
(5) Bausparkassen haben der Bundesanstalt laufend, mindestens einmal jährlich, über	
1. die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen,	
2. den Bestand an Bausparverträgen mit den zugehörigen Aktiva und Passiva,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Zuführungen zur Zuteilungsmasse,	
4. Zwischenanlagen der Mittel der Zuteilungsmasse,	
5. Entnahmen aus der Zuteilungsmasse und	
6. die aktuellen Forderungen aus Bauspardarlehen samt ihrer Besicherung	
zu berichten (kollektiver Lagebericht). Die Bausparkasse hat im Rahmen des kollektiven Lageberichts gesondert zur Erfüllbarkeit von längerfristigen Verbindlichkeiten Stellung zu nehmen. Der kollektive Lagebericht hat insbesondere Fortschreibungen über die erwartete Entwicklung des Bauspargeschäfts sowie Prognosen weiterer, im Zusammenhang mit dem Bauspargeschäft stehender betriebswirtschaftlicher Größen zu enthalten.	
(6) Liegen nach den Ergebnissen der von den Bausparkassen nach den Regelungen des § 8 Absatz 4 zu verwendenden bauspartechnischen Simulationsmodelle die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 nicht vor, so hat die Bausparkasse dies unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Bausparkasse hat der Bundesanstalt zudem auf Anforderung aktuelle Ergebnisse eines bausparspezifischen Simulationsmodells vorzulegen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.“	
5. § 4 wird wie folgt geändert:	5. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Wörter „(Vorfinanzierungskredite oder Zwischenfinanzierungskredite)“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „(sonstige Baudarlehen)“ eingefügt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) *In* Nummer 5 *Buchstabe c werden vor dem Wort „Schuldverschreibungen“ die Wörter „Hypothekenpfandbriefe im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Pfandbriefgesetzes nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes sowie sonstige“ eingefügt.*	cc) Nummer 5 **wird wie folgt geändert:**

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
	„c) vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes Hypothekenpfandbriefe im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Pfandbriefgesetzes nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes ausgeben,“.
	bbb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
	„d) sonstige Schuldverschreibungen ausgeben;“.
	dd) Der Nummer 6 wird folgender Wortlaut angefügt:
	„die Regelungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 8, Satz 2 und 3 bleiben hiervon unberührt;“.
dd) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	**ee**) u n v e r ä n d e r t
ee) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:	**ff)** u n v e r ä n d e r t
„10. verfügbares Geld nach Maßgabe des Absatzes 3 anlegen;	
11. sonstige Geschäfte betreiben, die mit dem Bauspargeschäft oder mit den nach den Nummern 1 bis 10 zulässigen Geschäften in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, diesem nützlich und allenfalls mit einem geringen Risiko verbunden sind sowie keine neuen Geschäftskreise eröffnen.“	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „75 vom Hundert des Gesamtbetrages der Bauspardarlehen“ durch die Wörter „den Gesamtbetrag der Bauspardarlehen“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Verfügbares Geld dürfen die Bausparkassen anlegen in	„(3) Verfügbares Geld dürfen die Bausparkassen anlegen in

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Guthaben bei dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten in der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Namensschuldverschreibungen, die von den in Nummer 1 genannten Kreditinstituten ausgegeben werden,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Einlagenzertifikate von den in Nummer 1 genannten Kreditinstituten, sofern diese Papiere eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Schuldbuchforderungen, unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechseln des Bundes, seiner Sondervermögen und der Länder sowie vergleichbaren Schuldtiteln der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Schuldverschreibungen,	5. u n v e r ä n d e r t
a) die von einer der in Nummer 4 bezeichneten Stellen ausgegeben wurden,	
b) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der in Nummer 4 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat oder	
c) die zum Handel an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind und bei denen die Erfüllung der Leistungspflichten aus der Schuldverschreibung während der gesamten Laufzeit gewährleistet erscheint;	
6. Forderungen aus Gelddarlehen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde, sofern diese Forderungen nach dem Er-	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
werb durch die Bausparkasse mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde,	
a) einer der in Nummer 4 bezeichneten Stellen, einer anderen regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft im Sinne des Artikels 115 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft,	
b) geeigneten sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,	
c) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind, oder	
d) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in Nummer 4 bezeichneten Stellen;	
der Gesamtbetrag dieser Forderungen der Bausparkasse darf ihr haftendes Eigenkapital nicht übersteigen;	
7. Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die jeweils zum Schutz der Anteilinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln nach den Nummern	7. Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die jeweils zum Schutz der Anteilinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln nach den Nummern

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1 bis 6 und in Bankguthaben angelegt werden darf.“	1 bis 6 und **8 sowie** in Bankguthaben angelegt werden darf**;**
	8. Aktien
	a) die voll eingezahlt sind und
	b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
	Die Anlagen nach Satz 1 Nummer 8 dürfen unter Berücksichtigung von Investmentanteilen nach Satz 1 Nummer 7 insgesamt 5 Prozent der Summe der Zuteilungsmasse gemäß § 1 Absatz 6 nicht übersteigen. Die Anlagen nach Satz 1 Nummer 8 bei demselben Unternehmen dürfen unter Berücksichtigung von Investmentanteilen nach Satz 1 Nummer 7 0,2 Prozent der Summe der Zuteilungsmasse gemäß § 1 Absatz 6 nicht übersteigen.“
	d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
	„(3a) Soweit eine Bausparkasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in zulässiger Art und Weise sowie in zulässigem Umfang zur Erfüllung von Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung einem Dritten Vermögensgegenstände überlässt, die ausschließlich der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, unterliegt der Dritte bei der Anlage dieser Vermögensgegenstände nicht den Beschränkungen des Absatzes 3. Die Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Altersversorgungsverpflichtungen so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung sowie der Liquidität zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erreicht wird.“

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
6. § 5 wird wie folgt geändert:	6. § 5 wird wie folgt geändert:
a) *In* Absatz 2 *Nummer 1 werden die Wörter „(§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und unter Hervorhebung der längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit“ durch die Wörter „(§ 5 Absatz 4 Nummer 1) und der zugehörigen Wartezeiten“ ersetzt.*	a) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „(§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und unter Hervorhebung der längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit“ durch die Wörter „(§ 5 Absatz 4 Nummer 1) und der zugehörigen Wartezeiten“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2a werden die Wörter „Zuteilungsmittel, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 vorübergehend nicht zugeteilt werden können, und der“ gestrichen und werden die Wörter „dieser Mittel“ durch die Wörter „der Kollektivmittel nach § 1 Absatz 7“ ersetzt.
	cc) In Nummer 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Nummer 2a werden die Wörter „Zuteilungsmittel, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 vorübergehend nicht zugeteilt werden können, und der“ gestrichen und werden die Wörter „dieser Mittel“ durch die Wörter „der Kollektivmittel nach § 1 Absatz 7“ ersetzt.	**b) entfällt**
c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	**b**) u n v e r ä n d e r t
„(4) Die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge	
1. müssen die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen dauerhaft gewährleistet erscheinen lassen, insbesondere bezogen auf ihre gesamte Laufzeit ein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen der Bausparer und denen der Bausparkasse (individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis) aufweisen und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. dürfen keine Bestimmungen vorsehen, die die Zuteilung unangemessen hinausschieben, zu unangemessen langen Vertragslaufzeiten führen oder sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren.	
(5) Legt eine Bausparkasse für die gleiche Zuteilungsmasse Allgemeine Geschäftsgrundsätze und Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge unterschiedlichen Inhalts zugrunde, sind diese so zu gestalten, dass zwischen ihnen eine weitgehende Ausgewogenheit gewährleistet ist. Bei Tarifen, die eine Bausparkasse nicht mehr anbietet, kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.“	
7. § 6 wird wie folgt gefasst:	7. § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6	„§ 6
Zweckbindung	Zweckbindung
(1) Die Zuteilungsmasse im Sinne des § 1 Absatz 6 darf nur für das Bauspargeschäft und zur Rückzahlung fremder Gelder, die der Zuteilungsmasse zugeführt worden sind, verwendet werden. Mittel aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können, darf die Bausparkasse zwischenzeitlich	(1) u n v e r ä n d e r t
1. nach § 4 Absatz 3 anlegen sowie	
2. mit Genehmigung der Bundesanstalt zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 verwenden, wenn die Bausparkasse auf Grund einer nachhaltig gesicherten Liquidität ihrer Zuteilungsmasse ohne die Zuführung von Eigenmitteln und Fremdmitteln und ohne die Mittel des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung jederzeit in der Lage ist, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bauspareinlagen zu befriedigen.	
Die Zuteilungsmasse ist mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen. Die Bundesanstalt kann eine Genehmigung nach Satz 2 Nummer 2 jederzeit widerrufen, insbesondere wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 2 nicht mehr vorliegen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Bausparkassen haben zur Wahrung der Belange der Bausparer einen Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung" zu bilden, der Folgendes absichert:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Gewährleistung gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten und	
2. die für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderliche kollektiv bedingte Zinsspanne.	
Hierzu müssen Überschüsse aus einer Anlage der Kollektivmittel dem Sonderposten zugeführt werden, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem erzielten Ertrag aus der Anlage der Kollektivmittel und dem Zinsertrag, der sich bei Anlage der gesamten Kollektivmittel in Bauspardarlehen ergeben hätte (Mehrerträge). Der Sonderposten ist von der Bausparkasse gemäß Satz 1 zu verwenden. Darüber hinaus kann er mit Genehmigung der Bundesanstalt unter hinreichender Wahrung der Belange der Bausparer verwendet werden, wenn dies geeignet und erforderlich erscheint, um ein bausparspezifisches Risiko für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts zu beseitigen. Ein bausparspezifisches Risiko für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts kann insbesondere vorliegen, wenn	
1. die Wartezeiten unangemessen lang sind,	
2. die Zuteilung nicht gewährleistet erscheint oder	
3. die Erfüllung der von der Bausparkasse in den Bausparverträgen übernommenen Verpflichtungen nicht gewährleistet erscheint.	
Die Bausparkasse darf am Ende eines Geschäftsjahres diesen Sonderposten auflösen, soweit er zu diesem Zeitpunkt 3 Prozent der Bauspareinlagen übersteigt.	
(3) Forderungen aus Bauspardarlehen und die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten dürfen nur für das Bauspargeschäft und für das Geschäft mit Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskrediten veräußert, beliehen oder verpfändet werden. Das Gleiche gilt für Forderungen aus Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskrediten sowie sonstigen Baudarlehen für wohnungswirt-	(3) Forderungen aus Bauspardarlehen und die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten dürfen nur für das Bauspargeschäft und für das Geschäft mit Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskrediten veräußert, beliehen oder verpfändet werden. Das Gleiche gilt für Forderungen aus Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskrediten sowie sonstigen Baudarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen und die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundpfandrechte und sonstigen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
schaftliche Maßnahmen und die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten.“	Sicherheiten**. § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c bleibt hiervon unberührt**.“
8. § 6a wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 6a	
Vorgaben für Zuteilungsmassen	
(1) Grundsätzlich darf eine Bausparkasse nur eine einheitliche Zuteilungsmasse für alle Bausparverträge bilden. Ausnahmen sind nur übergangsweise für eine beschränkte Zeit und nur mit Zustimmung der Bundesanstalt möglich.	
(2) Für Bausparverträge, die in fremden Währungen oder in Rechnungseinheiten zu erfüllen sind, hat eine Bausparkasse jeweils getrennte Zuteilungsmassen zu bilden, um Währungsrisiken zu vermeiden. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen befreien, wenn dadurch die Belange der Bausparer nicht erheblich beeinträchtigt werden.“	
9. § 7 wird wie folgt geändert:	9. § 7 wird wie folgt geändert:
a) *In* Absatz 1 *Satz 3* wird *das Wort „Sicherheit“ durch die Wörter „Sicherheiten (Zusatzsicherheiten)“ ersetzt.*	a) Absatz 1 wird **wie folgt geändert:**
	aa) In Satz 3 wird das Wort „Sicherheit“ durch die Wörter „Sicherheiten (Zusatzsicherheiten)“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum kann die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.“
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Darlehensnehmer“ durch die Wörter „wegen der geringen Höhe des Darlehensbetrages eine Erklärung des Darlehensnehmers als ausreichend erscheint, in der er“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „bei einem Bauspardarlehen oder einem Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1“ gestrichen.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Wenn gesicherte Darlehen nach den Absätzen 1 bis 3 und Darlehen nach Nummer 1 oder 2 derselben Finanzierungsmaßnahme dienen sollen, so sind auch die Darlehen nach Nummer 1 oder Nummer 2 gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu sichern.“	
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. andere regionale und lokale Gebietskörperschaften im Sinne des Artikels 115 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“.	
e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	**e) entfällt**
„(8) Werden mit dem Grundstück fest verbundene Bauwerke beim Beleihungswert werterhöhend berücksichtigt, muss während der gesamten Dauer der Sicherung durch das Grundpfandrecht sichergestellt sein, dass die Bausparkasse im Fall der Beschädigung oder Zerstörung des Bauwerks eine Entschädigungsleistung aus einer Versicherung erhält, es sei denn, das Bauwerk wird wiederhergestellt. Die Versicherung muss mindestens die nach Art und Lage der Bauwerke erheblichen Schadensrisiken erfassen. Die Höhe der Versicherung muss mindestens abdecken:	
1. die für eine Wiederherstellung der Bauwerke erwartungsgemäß aufzuwendenden Kosten,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. den bei Eintritt erheblicher Risiken an den Bauwerken mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschrittenen Schaden oder	
3. die jeweils ausstehende Darlehensforderung.	
Die Bausparkasse darf die Versicherung für eigene Rechnung nur abschließen, wenn eine Verpflichtung des Darlehensnehmers zum Abschluss einer Versicherung nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 besteht.“	
10. § 8 wird wie folgt gefasst:	10. u n v e r ä n d e r t
„§ 8	
Risikomanagement, bauspartechnische Simulationsmodelle	
(1) Die Bausparkasse muss über ein dem § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechendes, auf ihre Belange ausgerichtetes eigenständiges Risikomanagementsystem verfügen. Dies umfasst insbesondere auch Verfahren und Methoden zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 laufend vorliegen.	
(2) Wesentliche Tätigkeiten zur Steuerung und Kontrolle der spezifischen Risiken des Bauspargeschäfts darf die Bausparkasse nicht auf Dritte übertragen oder auslagern. Dazu gehören insbesondere das Risikomanagement des kollektiven Bauspargeschäfts, die Kollektivsteuerung und die hierauf bezogenen Tätigkeiten der internen Revision.	
(3) Die Bausparkasse hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Währungsrisiken aus ihrem Geschäftsbetrieb zu vermeiden.	
(4) Bausparkassen haben im Rahmen ihres Risikomanagements unter Zugrundelegung angemessener bauspartechnischer Annahmen laufend geeignete Verfahren und Methoden zu verwenden, anhand derer die Entwicklung des Bauspargeschäfts, insbesondere der Bauspareinlagen und der Bauspardarlehen, hinreichend genau prognostiziert werden kann (bauspartechnische Simulationsmodelle).	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(5) Die Eignung eines bauspartechnischen Simulationsmodells ist vor der erstmaligen Verwendung und bei wesentlichen Änderungen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfer hat insbesondere zu beurteilen, ob mit dem bauspartechnischen Simulationsmodell die Entwicklung des Bauspargeschäfts hinreichend genau prognostiziert werden kann. Der Prüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder elektronisch und mit der gebotenen Klarheit zu berichten (Prüfungsbericht). Der Prüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Prüfungsbericht zusammenzufassen. § 28 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“	
11. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	11. unverändert
„Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 oder der nach § 10 in Konkretisierung des § 5 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht vorliegen.“	
12. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:	12. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„1. die näheren Voraussetzungen für die zwischenzeitliche Verwendung der Mittel der Zuteilungsmasse nach § 6 Absatz 1;“.	
b) In Nummer 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Nummer 4 wird das Wort „Vomhundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.	c) unverändert
	d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
	„4a. Anlagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1, insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben, die auch Beschränkungen enthalten können, die über die Anforderungen in § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 hinausgehen, wenn dies zur Gewährleistung einer möglichst großen Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erforderlich erscheint;“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	**e**) u n v e r ä n d e r t
„5. taugliche Zusatzsicherheiten;“.	
e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	**f**) u n v e r ä n d e r t
„6. taugliche Ersatzsicherheiten sowie den zulässigen Anteil von Darlehen, für die Ersatzsicherheiten gestellt werden, am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse;“.	
f) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:	**g**) u n v e r ä n d e r t
„6a. den Betrag, bis zu dem eine Bausparkasse im Einzelfall Darlehen ohne Sicherheit nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 gewähren darf, sowie den zulässigen Anteil solcher Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse; der Anteil darf höchstens auf 30 Prozent festgesetzt werden;“.	
g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	**h**) u n v e r ä n d e r t
„7. folgende Voraussetzungen und Anforderungen einschließlich der erforderlichen Begriffsbestimmungen:	
a) die näheren Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 bis 3, insbesondere Festlegung von Mindestanforderungen an Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen und den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge,	
b) die näheren Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 und 5, etwa Bestimmungen zur tariflichen Zinsspanne,	
c) die Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses, insbesondere die Mindestansparung und die Bemessung einer Mindestbewertungszahl,	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
d) die Voraussetzungen, unter denen die Bausparkasse ihre Zuteilungsvoraussetzungen anzupassen hat, sowie	
e) die Anforderungen an das individuelle Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis, insbesondere die Festlegung von dessen Ober- und Untergrenzen;“.	
h) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.	**i**) u n v e r ä n d e r t
i) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	**j**) u n v e r ä n d e r t
„9. die näheren Voraussetzungen, unter denen der Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 5 verwendet werden kann, und wann dieser spätestens zu verwenden ist sowie die näheren Voraussetzungen, unter denen dieser Sonderposten nach § 6 Absatz 2 Satz 6 aufgelöst werden kann, und wann dieser spätestens aufzulösen ist;“.	
j) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:	**k**) u n v e r ä n d e r t
„10. Verfahren und Methoden der Bausparkassen sowie die erforderlichen technischen Grundsätze der Bausparkassen, die zur Prüfung herangezogen werden können, ob	
a) im Sinne des § 5 Absatz 4 die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen dauerhaft gewährleistet erscheinen lassen und keine Bestimmungen vorsehen, die die Zuteilung unangemessen hinausschieben, zu unangemessen langen Vertragslaufzeiten führen oder sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren würden,	
b) im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 1 zwischen Bauspartarifen eine weitgehende Ausgewogenheit gewährleistet ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Bausparkasse auf Grund einer nachhaltig gesicherten Liquidität ihrer Zuteilungsmasse ohne die Zuführung von Eigenmitteln und Fremdmitteln und ohne die Mittel des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung jederzeit in der Lage ist, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bauspareinlagen zu befriedigen,	
d) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 4 die Belange der Bausparer hinreichend gewahrt werden,	
e) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 4 ein bausparspezifisches Risiko für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts vorliegt,	
f) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 die Wartezeiten unangemessen lang sind,	
g) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 die Zuteilung nicht gewährleistet erscheint,	
h) im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 die Erfüllung der von der Bausparkasse in den Bausparverträgen übernommenen Verpflichtungen nicht gewährleistet erscheint,	
i) im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 3 die Änderungen und Ergänzungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich erscheinen,	
j) im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 durch die Übertragung die Belange der Bausparer der übertragenden oder der übernehmenden Bausparkasse gefährdet werden und	
k) im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 der Plan für eine geordnete Abwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Bausparer keine Gewähr zu bieten scheint;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
k) Die folgenden Nummern 11 bis 14 werden angefügt:	**l)** u n v e r ä n d e r t
„11. nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Unterlagen und Informationen, die die Bausparkasse nach § 3 Absatz 4 dem Antrag beizufügen hat;	
12. nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der kollektiven Lageberichte, die die Bausparkasse gemäß § 3 Absatz 5 zu erstellen hat, insbesondere die Festlegung von Szenarien, Größen, Parametern, Stichtagen und Berechnungsmethoden für den kollektiven Lagebericht einschließlich der Fortschreibungen und Prognosen, sowie die Bestimmung von Form und Frist, in der der kollektive Lagebericht vorzulegen ist;	
13. nähere Bestimmungen über die Anforderungen an ein bauspartechnisches Simulationsmodell nach § 8 Absatz 4 und dessen Anwendungsbereich sowie über Art, Umfang und Form der Ergebnisse eines bausparspezifischen Simulationsmodells und unbeschadet des § 3 Absatz 6 über den Zeitpunkt, zu dem diese Ergebnisse der Bundesanstalt vorzulegen sind;	
14. nähere Bestimmungen über	
a) den Gegenstand der nach § 8 Absatz 5 vorzunehmenden Prüfung sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung und	
b) den Inhalt der nach § 8 Absatz 5 zu erstellenden Prüfungsberichte und der Bestätigungsvermerke sowie über den Zeitpunkt, zu dem diese jeweils der Bundesanstalt einzureichen sind.“	
13. § 14 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aktiven und Passiven“ durch die Wörter „Aktiva und Passiva“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Zur Zusammenführung der Kollektive genehmigt die Bundesanstalt innerhalb	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
von zwölf Monaten nach einer Übertragung nach Absatz 1 oder einer Verschmelzung der Bausparkasse auf Antrag Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, sofern die Änderungen und Ergänzungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich erscheinen, es sei denn, die Änderungen oder Ergänzungen erscheinen für die Zusammenführung der Bestände an Bausparverträgen nicht geeignet oder nicht erforderlich.“	
14. § 15 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes, des Einlagensicherungsgesetzes sowie § 48t des Kreditwesengesetzes bleiben unberührt.“	
15. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:	15. u n v e r ä n d e r t
„§ 16	
Einstellung des Geschäftsbetriebs	
(1) Beschließt eine Bausparkasse, ihren Geschäftsbetrieb einzustellen, oder ordnet die Bundesanstalt die Abwicklung der Geschäfte einer Bausparkasse nach § 2 Absatz 6 an, so ist die Bausparkasse im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Belange der Bausparer abzuwickeln. Soweit dies zur Abwendung von Nachteilen für die Belange der Bausparer erforderlich erscheint, hat sich die Bausparkasse um eine Übertragung ihres Bauspargeschäfts auf eine andere Bausparkasse nach § 14 Absatz 1 zu bemühen. § 2 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.	
(2) Die Bausparkasse hat der Bundesanstalt einen Plan für die Abwicklung nach Absatz 1 vorzulegen, es sei denn, über ihr Vermögen wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. In dem Plan hat die Bausparkasse der Bundesanstalt insbesondere darzulegen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. dass sie sich erfolglos um eine Übertragung ihres Bauspargeschäfts auf eine andere Bausparkasse nach § 14 Absatz 1 bemüht hat oder dass die Abwicklung keine Nachteile für die Bausparer bringt,	
2. ihren derzeitigen Bestand an Bausparverträgen mit den zugehörigen Aktiva und Passiva,	
3. wie die Bausparverträge mit den zugehörigen Aktiva und Passiva abgewickelt werden sollen, wobei sie die voraussichtlich noch erfolgenden Zuteilungen gesondert auszuweisen hat,	
4. in welcher Art, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Befriedigung ihrer Gläubiger erfolgt,	
5. ob und gegebenenfalls welche Verträge auf eine andere Bausparkasse übertragen werden und	
6. wann die Abwicklung voraussichtlich beendet sein wird.	
(3) Der Plan bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Zustimmung versagen, wenn der Plan für eine geordnete Abwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Bausparer keine Gewähr zu bieten scheint. Dies kann insbesondere anzunehmen sein, wenn die Nachteile einer Abwicklung für die Bausparer durch eine Übertragung voraussichtlich vermieden werden können.	
(4) Die Verpflichtungen der Bausparkasse nach den Absätzen 1 und 2 sind Bestandteil der Abwicklung. Kommt die Bausparkasse diesen nicht oder nur unzureichend nach oder liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 vor und versagt die Bundesanstalt ihre Zustimmung zu dem Plan, so kann die Bundesanstalt Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Abwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Bausparer treffen. Sie kann insbesondere	
1. nach Absatz 6 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes Weisungen für die Abwicklung erlassen und die Bestellung von Abwicklern beantragen oder vornehmen sowie	
2. einen Plan für die Bausparkasse erstellen.	
(5) Stimmt die Bundesanstalt dem Plan zu oder erstellt sie einen Plan, so ist die Bausparkasse	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß diesem Plan abzuwickeln. Für eine spätere Änderung des Planes gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.	
(6) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt § 38 Absatz 2 bis 3 des Kreditwesengesetzes. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bieten. Die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes sowie § 48t des Kreditwesengesetzes bleiben unberührt."	
16. Der bisherige § 16 wird § 17.	16. u n v e r ä n d e r t
17. Der bisherige § 17 wird aufgehoben.	17. u n v e r ä n d e r t
18. § 18 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	
b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.	
19. § 19 wird wie folgt geändert:	19. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert" durch das Wort „Prozent" ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die folgenden Absätze *6* bis *8* werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze **5a** bis **7** werden angefügt:
	„(5a) Die Regelungen des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und des § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 finden erstmals Anwendung auf Anlagen, die ab dem 1. Januar 2017 getätigt werden.
„(6) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum … [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dem Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung" zugeführten Erträge gelten mit Ablauf des … [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] als nach § 6 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gebildet, soweit dieser Sonderposten nicht bis zum … [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] nach § 6 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum	**(**6) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum … [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dem Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung" zugeführten Erträge gelten mit Ablauf des … [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] als nach § 6 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gebildet, soweit dieser Sonderposten nicht bis zum … [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] nach § 6 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
… [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung von der Bausparkasse aufgelöst werden konnte. Ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] kann der Sonderposten ausschließlich nach § 6 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes verwendet und aufgelöst werden.	… [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung von der Bausparkasse aufgelöst werden konnte. Ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] kann der Sonderposten ausschließlich nach § 6 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes verwendet und aufgelöst werden.
(7) § 7 Absatz 8 findet erstmals Anwendung auf	**(7) entfällt**
1. Bauspardarlehen, bei denen der dem Bauspardarlehen zu Grunde liegende Bausparvertrag nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen wurde, und	
2. Darlehen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2, bei denen der dem Darlehen zu Grunde liegende Darlehensvertrag nach dem 30. Juni 2016 abgeschlossen wurde.	
(*8*) § 8 Absatz 5 findet erstmals Anwendung auf die nach § 8 Absatz 4 zu verwendenden bauspartechnischen Simulationsmodelle, die 18 Monate nach Inkrafttreten der nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung, die Bestimmungen nach § 10 Satz 1 Nummer 13 enthält, verwendet werden.“	(**7**) § 8 Absatz 5 findet erstmals Anwendung auf die nach § 8 Absatz 4 zu verwendenden bauspartechnischen Simulationsmodelle, die 18 Monate nach Inkrafttreten der nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung, die Bestimmungen nach § 10 Satz 1 Nummer 13 enthält, verwendet werden.“
Artikel 2	**Artikel 2**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Anja Karliczek, Manfred Zöllmer und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/6418, 18/6680** in seiner 134. Sitzung am 6. November 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass das Bauspargeschäft unverändert nur von Bausparkassen betrieben werden darf (§ 1 Absatz 1 Satz 2 BausparkG, Spezialitäts-/Spezialbankprinzip). Der Gesetzentwurf konturiert das Spezialitätsprinzip insbesondere zum Zweck der Risikoabsicherung noch stärker als bisher. So wird klargestellt, dass Verträge und Absprachen, durch die die Leitung einer Bausparkasse ganz oder teilweise einer anderen Person unterstellt wird, unwirksam sind, sofern die andere Person nicht auch das Bauspargeschäft betreiben darf (vgl. den neu eingefügten § 2a). Ferner regelt der neu gefasste § 8 des Entwurfs, dass Bausparkassen ein spezielles und eigenständiges Kollektivrisikomanagements einrichten müssen, das nicht auf Dritte übertragen werden darf (§ 8 Absatz 2). Hierdurch soll insbesondere die Möglichkeit der Einflussnahme Dritter auf das Risikomanagement der Bausparkassen gesetzlich begrenzt werden.

Zudem wird den Bausparkassen ermöglicht, operativ besser auf veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere auch auf das anhaltende Niedrigzinsumfeld, zu reagieren. Wesentliche Neuregelungen betreffen die in § 6 Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit für Bausparkassen, künftig Mittel aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können, zwischenzeitlich auch zur Gewährung von sonstigen Baudarlehen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 verwenden zu können. Diese Möglichkeit besteht nach dem aktuellen BausparkG nicht, vgl. § 6 Absatz 1 BausparkG. Zugleich wird in § 4 Absatz 2 BausparkG das zulässige Gesamtlimit für sonstige Baudarlehen erhöht (von 75 % auf 100 % der Bauspardarlehen und der Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskredite). Außerdem können Bausparkassen die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandbriefgeschäfts erhalten (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c).

Eine Flexibilisierung wird zudem durch die Ausweitung des Verwendungszwecks des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung auf die Sicherung auch kollektiv bedingter Erträge (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) erreicht.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Regelungen, um dem seit dem Änderungsgesetz von 1990 entstandenen weiteren Anpassungsbedarf zu entsprechen. Dies betrifft insbesondere erforderliche Anpassungen an die zwischenzeitlich unionsrechtlich geregelten Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank bei der Aufsicht über Kreditinstitute.

Der Entwurf enthält überdies zahlreiche Regelungen, die der seit der ersten Novellierung im Jahre 1990 entwickelten Verwaltungspraxis Rechnung tragen, diese konkretisieren und gesetzlich verankern. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in § 2a (Unwirksamkeit von Beherrschungsverträgen), § 3 Absatz 5 (kollektive Lageberichte), § 4 Absatz 1 Nummer. 11 (Definition der Hilfsgeschäfte), § 5 Absatz 5 (Ausgewogenheit der Bauspartarife), § 6a Absatz 1 (Vorgaben für Zuteilungsmassen), § 8 Absatz 2 (Verbot der Auslagerung des Kollektivrisikomanagements) und § 8 Absatz 4 (Bauspartechnische Simulationsmodelle).

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 62. Sitzung am 23. November 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/6418, 18/6680 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
2. Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen im Deutschen Sparkassen- und Giroverband
3. Deutsche Bundesbank
4. Petersen, Helge, Rechtsanwalt
5. Tiffe, Achim, Rechtsanwalt
6. Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
7. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 15. Oktober 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung bedingt plausibel sei. Eine positive Begründung, warum der Gesetzentwurf dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspreche, wäre wünschenswert gewesen. Dennoch sei eine zusätzliche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/6418, 18/6680 in seiner 60. Sitzung am 11. November 2015 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 23. November 2015 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 63. Sitzung am 2. Dezember 2015 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/6418, 18/6680 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass man mit der Novellierung des Bausparkassengesetzes den Spielraum der Bausparkassen in maßvoller und auch notwendiger Art und Weise erweitere, damit sie auch in Zukunft am Markt bestehen könnten. Gerade angesichts der aktuellen Situation würden die Bausparkassen auch zukünftig gebraucht, um den Wohnungsbau voranzutreiben.

Die Bausparkassen seien Spezialbanken, die viele Regeln zu beachten hätten und auch deswegen die vergangene Finanzkrise besser als andere Banken überstanden hätten. Allerdings treffe die Niedrigzinsphase jetzt auch sie. Im Zuge dessen sei das margenarme Geschäftsmodell der Bausparkassen unter Druck geraten. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass man mit den geplanten Erleichterungen im Rahmen des Spezialbankprinzips und den engen Grenzen, die dieses Geschäftsmodell habe, genügend verantwortbaren Freiraum geschaffen habe, dass die Bausparkassen die Niedrigzinsphase überstehen könnten.

So solle unter anderem in Zukunft auch durch Bausparkassen – in enger Anlehnung an den Wohnungsbau – die Finanzierung von Energieerzeugungsanlagen möglich sein.

Ferner werde man auch die Herausgabe von Pfandbriefen durch die Bausparkassen genehmigen (vgl. Änderungsantrag Nummer 1 der Koalitionsfraktionen).

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten zum Änderungsantrag Nummer 2 der Koalitionsfraktionen, dass bis heute für das Anlagevermögen, welches explizit zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen in den Bilanzen der Bausparkassen gebildet werde, das gleiche Reglement gelte, das für die Anlagebeträge der Bausparer gelte. Dies sei unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Fristigkeiten nicht sachgerecht und auch

nicht notwendig. Man habe sich deshalb dafür entschieden, dass Vermögensgegenstände, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge für die Erfüllung von Pensionszusagen Dritten überlassen werden, unabhängig von den Anlagebeschränkungen der Bausparkassen angelegt werden können. Dies diene insbesondere dazu, dass Bausparkassen an Konzernlösungen zur betrieblichen Altersvorsorge teilnehmen könnten.

Mit dem Änderungsantrag Nummer 3 der Koalitionsfraktionen solle die Beleihungsgrenze für selbstgenutztes Wohneigentum von 80 auf 100 Prozent erhöht werden. Eine Beleihungsgrenze von 80 Prozent bedeute nämlich in der Regel eine Beleihung von ca. 60 Prozent des Marktwertes des jeweiligen Objektes. Schon heute könnten die Bausparkassen – und sie würden es auch tun – 100 Prozent finanzieren, wenn sie für die Differenz von 20 Prozent eine Bürgschaft nachweisen würden. Angesichts sehr geringer Kreditausfallraten und der hohen Expertise der Bausparkassen in Bezug auf das originäre Geschäft unterstütze man eine Erhöhung der Beleihungsgrenze für selbstgenutztes Wohneigentum.

Ferner habe man sich mit der Gebäudeversicherungspflicht für Häuser beschäftigt, die durch Bausparkassen finanziert würden. Man halte die Gebäudeversicherungspflicht nur für Bausparkassen nicht für sachgerecht, da es im Wettbewerb der Kreditinstitute zu Wettbewerbsverzerrungen komme (vgl. Änderungsantrag Nummer 4 der Koalitionsfraktionen).

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung ursprünglich als Instrument konzipiert worden sei, mit dem eine Verstetigung der Zuteilung von Bauspardarlehen erreicht werden sollte. Aufgrund der hohen Liquidität der Unternehmen sei diese Problematik aktuell in weite Ferne gerückt. Der Fonds solle nun weiterentwickelt werden, dass er nicht nur in Zeiten hoher Zinsen sinnvoll sei, sondern auch in der Niedrigzinsphase einen sinnvollen Dienst erweise. Deshalb sollten auch Zinsdifferenzen über diesen Fonds zukünftig finanziert werden können. Damit diene der Fonds in Phasen niedriger Zinsen dem Ausgleich dieser Zinsdifferenz und in Zeiten höherer Zinsen seinem ursprünglichen Zweck.

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung zum Verbot von Doppelmandaten wolle man erreichen, dass der Geschäftsleiter einer Bausparkasse nicht zugleich Mitglied der Geschäftsleitung eines übergeordneten oder Schwesterunternehmens sein dürfe. Des Weiteren sollten Verträge und Absprachen, durch die die Leitung einer Bausparkasse ganz oder teilweise einer anderen Person unterstellt werde, unwirksam sein, soweit es sich bei der anderen Person nicht um eine Bausparkasse handele.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, dass der Ausschuss die Aufnahme einer gesetzlichen Definition für Hilfsgeschäfte in § 4 Absatz 1 Nummer 11 des Gesetzes erörtert habe. In der Anhörung habe der Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht klargestellt, dass die gesetzliche Verankerung dieser Definition nicht dazu führen solle, dass der Kreis der Geschäfte, die über die Aufzählung in § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 hinaus bislang als zulässig angesehen worden seien, erweitert oder beschränkt werde. Die Aufnahme der Definition in das Gesetz stelle damit eine Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis mit dem Ziel einer Erhöhung der Rechtssicherheit dar.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, bei der Verwendung von Mitteln aus der Zuteilungsmasse sehe der Entwurf in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 vor, dass diese nur nach vorheriger Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Baudarlehen genutzt werden dürften. Zu dieser Frage habe sich der Ausschuss mit dem Anliegen des Bundesrates (Stellungnahme vom 6. November 2015, Drucksache 18/6880) befasst. Die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hätten erläutert, dass der Genehmigungsvorbehalt der Sicherstellung der Liquidität der Zuteilungsmasse und damit der Wahrung der Interessen der Bausparer diene und daher nicht auf einzelne Verwendungsarten beschränkt werden sollte. Weiterhin habe die Bundesregierung erläutert, dass der Forderung nach einer Verbesserung der Planungssicherheit für Bausparkassen durch Regelungen in der geplanten Neufassung der Bausparkassen-Verordnung Rechnung getragen werden solle. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht habe den Entwurf einer Neufassung vorgelegt (Entwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Konsultation 08/2015) und die Bundesregierung habe den Ausschuss hierüber unterrichtet. Nach einer im Entwurf vorgesehenen Regelung sollten während einer Übergangsfrist die aufgrund der bisherigen Rechtslage erteilten Genehmigungen zur Verwendung von Mitteln aus der Zuteilungsmasse auch unter der neuen Rechtslage fortgelten (§ 14 des Entwurfs). In den Regelungen für einen gegebenenfalls erforderlichen Widerruf werde der gebotenen Anpassung der Kollektivsteuerung Rechnung getragen (§ 5 Absatz 4). Vor diesem Hintergrund sehe man bei der Frage des Genehmigungsvorbehalts in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 keinen Änderungsbedarf im Gesetz.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass die EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2015/08) u. a. die Einführung einer Obergrenze für Einlagen ohne feste Laufzeit bei der Berechnung des Zinsänderungsrisikos von maximal durchschnittlich 5 Jahren vorsehen würden. Die Bausparkassen hätten nun die Sorge, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bauspareinlagen als Einlagen ohne feste Laufzeit einstufen könnte und damit die durchschnittliche Laufzeit in der Risikomessung und -Steuerung auf maximal 5 Jahre begrenzen würde. Dies wäre aus Sicht der Bausparkassen nicht sachgerecht und würde zu Fehlsteuerungsimpulsen führen. Die Koalitionsfraktionen hätten daher die Erwartung, dass diesen Bedenken Rechnung getragen werde und die Besonderheiten des Bauspargeschäftes Berücksichtigung finden würden. Daher wäre eine Klarstellung der BaFin wünschenswert, dass Bauspareinlagen nicht unter die Kategorie Einlagen ohne feste Laufzeit fallen würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen ferner darauf hin, dass in der Anhörung und den schriftlichen Stellungnahmen die Erweiterung der Möglichkeiten zur Anlage verfügbaren Geldes nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes angesprochen worden sei. Der Ausschuss habe darüber beraten, ob eine Ausweitung der Anlagemöglichkeiten um Forderungen aus nachrangigen Darlehen und Aktien bis zu einem bestimmten Anteil des Anlagevolumens mit dem Ziel einer Diversifizierung der Anlagemöglichkeiten erwogen werden sollte und mit Blick auf die Anlagerisiken vertretbar sei. Die Koalitionsfraktionen seien sich einig gewesen, dass zusätzliche, risikobegrenzende Elemente erforderlich seien, um den Charakter der bisherigen Regelung zu bewahren, die für die Anlage verfügbaren Geldes bei Bausparkassen grundsätzlich nur risikoarme Instrumente zulasse.

Diese Elemente, die mit dem Änderungsantrag Nummer 5 der Koalitionsfraktionen beschlossen würden, seien: 1. Erweiterung nur um Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen seien, und um entsprechende indirekte Investitionen über Investmentanteile nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7; 2. Begrenzung des Anlagevolumen auf maximal 5 % der Zuteilungsmasse nach § 1 Absatz 6 und zusätzlich auf maximal 0,2 % der Anlage bei demselben Unternehmen; 3. Ermächtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, in der Verordnung nach § 10 des Gesetzes zusätzliche quantitative und qualitative Vorgaben zu erlassen, sowie 4. Übergangsfrist für die erstmalige direkte Anlage in Aktien bzw. indirekte Anlage über Investmentanteile bis zum 1. Januar 2017, um die ausreichende organisatorische Vorbereitung derjenigen Bausparkassen sicherzustellen, welche die neue Möglichkeiten in Anspruch nehmen möchten.

Diese Elemente würden substanziell das Volumen und das Risiko der möglichen Aktienanlagen beschränken und darauf zielen, die jederzeitige Liquidität sicherzustellen, die Interventionsmöglichkeiten der Aufsicht weit zu fassen und insbesondere vor einer Anlage in neuen Instrumenten den Aufbau der erforderlichen Sachkunde sowie die organisatorische Vorbereitung des Risikomanagements zu gewährleisten. Die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, dass mit diesen Einschränkungen eine Diversifizierung der Anlage ermöglicht werde, ohne eine übermäßige Ausweitung der Risiken herbeizuführen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD bitten das Bundesministerium der Finanzen, im Hinblick auf die neu geschaffenen Anlagemöglichkeiten eine Evaluierung bis zum Ablauf des Jahres 2018 zu erstellen und dem Finanzausschuss mit einer Stellungnahme zu gegebenenfalls erforderlichen Änderungen zu übermitteln.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, wie bereits im Bereich Lebensversicherungen würden die Änderungen ausdrücklich vor dem Hintergrund des so genannten Niedrigzinsumfeldes vorgenommen. Dementsprechend werde Bausparkassen ein etwas größeres Betätigungsfeld eingeräumt. Es stelle sich die Frage, wie gut Bausparkassen personell und finanziell darauf vorbereitet seien, neben ihrem Kerngeschäft umfassender in der Immobilienfinanzierung aktiv zu werden. Dies berge neue Risiken, wenngleich die Aufgabenausweitung immerhin dem Kerngeschäft nahestehe.

Problematisch sei, dass mit der Einführung des in der Rechtsprechung verwendeten Begriffs "Bauspar-Kollektiv" in den Gesetzestext die Gefahr bestehe, dass individuelle Verbraucherinteressen ins Hintertreffen geraten würden. Die definierten Mitglieder der "Zweckspargemeinschaft" Bausparkasse hätten ein natürliches Interesse, dass ihre Bausparkasse weiter existiere. Somit bestehe die Gefahr, dass das unterstellte Kollektivinteresse und das Interesse des Unternehmens zunehmend gleichgesetzt würden wie etwa bei Lebensversicherungen (Stichwort Versichertenkollektiv). Unter Umständen würde sich mit der Kollektiv-Definition für die Bausparkassen auch leichter begründen lassen, Kunden vorzeitig aus gut verzinsten Verträgen zu drängen.

Problematisch sei ebenfalls die flexiblere Ausgestaltung des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung. Der Fonds bestehe aus Anlageüberschüssen und solle gewährleisten, dass genügend Mittel zur Verfügung stehen würden, um unverzüglich Bauspardarlehen an die Verbraucher auszahlen zu können. Die angestrebte Doppelnutzung

(Absicherung fälliger Zinszahlungen und Auszahlung von Darlehen) berge die Gefahr, dass der Fonds nicht mehr ausreiche. Die Folge könnten Auszahlschwierigkeiten zulasten der Verbraucher sein.

Die mit der Ausweitung der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken würden insgesamt viel zu unkalkulierbar, worauf selbst das Bundesministerium der Finanzen hinweise. Man beruhige sich damit, die Bausparkassenaufsicht zukünftig streng beobachten zu wollen. Zudem betone das Bundesministerium der Finanzen in einer Presseerklärung, dass die Neuregelungen weder Auswirkungen auf laufende Bausparverträge haben noch die Beendigung von laufenden Verträgen erleichtern würden, könne dies aber nicht hinreichend im Gesetzentwurf belegen.

In der Anhörung hätten die Verbraucherzentralen darauf hingewiesen, dass die Bausparsofortdarlehen unzureichend gegen mögliche Insolvenzen bei den Bausparkassen abgesichert seien. Bausparguthaben bis 100 000 Euro würden zwar unter den Schutz der Einlagensicherung fallen, dennoch seien die Darlehen mit den vereinbarten Konditionen in Gefahr. Die Formulierung, dass Bemühungen stattfinden sollten, die Verträge zu den vereinbarten Konditionen weiterzuführen, sei von den Verbraucherzentralen als zu wenig verbindlich kritisiert worden. Es seien Fälle bekannt geworden, in denen Verträge einseitig zu Lasten der Kunden gekündigt worden seien.

Grundsätzlich sei zudem die Praxis von Bausparkassen fragwürdig, verstärkt Kombidarlehen/Bausparsofortdarlehen zu vergeben, die im Vergleich mit klassischen Krediten oft teurer seien. Zu der wegen der ausbleibenden Tilgung in der ersten Phase beständig hohen Zinslast auf den Gesamtbetrag würden relativ hohe Verwaltungsgebühren kommen, da zwei separate Verträge abgeschlossen werden müssten. Dieses Modell rechne sich nur bei hohen Sparzinsen und niedrigem Zins für Bauspardarlehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, der Gesetzentwurf reagiere nicht in notwendiger Art und Weise auf die Fehlentwicklungen im Bereich der Bausparkassen. Deren Geschäftsmodell sei seit den 1990er Jahren unter Druck, als die Zinsen anfingen, nachhaltig zu sinken. Gleichzeitig habe sich seitdem das Geschäftsvolumen mehr als verdoppelt. Das Spezialbankprinzip für die Bausparkassen sei mit der Zeit ausgehöhlt worden. Dieser Weg werde nun fortgesetzt. Hinter der Fassade von Bausparkassen finde im großen Volumen eine Geschäftstätigkeit statt, die nicht mehr Teil von deren traditionellem Geschäft sei. Das Spezialbankprinzip werde von der Bundesregierung zur Begründung immer dann bemüht, wenn es gerade passe. Zum Beispiel sei die Gebäudeversicherungspflicht dadurch begründbar, dass es sich bei den Bausparkassen eben nicht um normale Banken handle. Daher gehe es in solchen Punkten nicht um die Frage eines „level-playing-fields“ zwischen verschiedenen Banken, sondern um Spezialgesetzgebung für ein Spezialinstitut. Bei den Beleihungswerten wäre die vorgesehene Änderung allein für das traditionelle Geschäft mit Bauspardarlehen angemessen gewesen, da die Risiken dort anders gelagert seien als im normalen Immobilienkreditgeschäft. Die vorgesehene Möglichkeit für die Bausparkassen zur Aktienanlage ihrer Mittel sei ebenfalls nicht mit dem Spezialbankprinzip kompatibel. Insgesamt würden die Handlungsmöglichkeiten für die Bausparkassen weg vom Spezialbankprinzip erweitert und damit die eigentlichen Probleme nur zeitlich verschoben. Dies werde am deutlichsten bei den vorgesehenen Änderungen beim Fonds zur bauspartechnischen Absicherung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regte an, von der BaFin untersuchen zu lassen, ob aus Kundensicht so genannte Koppelgeschäfte aus Vorfinanzierung und Bausparvertrag vorteilhaft seien können oder nicht und ob diese Art von Geschäft ein zentrales Element des Geschäftsmodells der Bausparkassen bleiben sollte. Die BaFin habe den expliziten gesetzlichen Auftrag, Verbraucherschutzbelange wahrzunehmen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 5 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Pfandbrieferlaubnis)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Betriebliche Altersversorgung)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD
Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Beleihungswert für selbstgenutztes Wohneigentum)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD
Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Gebäudeversicherungspflicht)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.
Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Anlage verfügbaren Geldes)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD
Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 4 Absatz 1 Nummer 5)

Im Gesetzestext des § 4 Absatz 1 Nummer 5 soll klargestellt werden, dass der Betrieb des Pfandbriefgeschäftes der gesonderten Erlaubnis bedarf. Dieses Verständnis lag bereits dem bisherigen Entwurf zugrunde; die Begründung zur Änderung von § 4 Absatz 1 Nummer 5 verweist ausdrücklich auf dieses Erfordernis. Um bereits im Gesetzestext ein anderes Verständnis auszuschließen, wird nun der Zusatz „vorbehaltlich der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes“ aufgenommen. Die unter diesem Vorbehalt stehende Befugnis zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen wird zudem in eine eigene Gliederungseinheit gefasst (Buchstabe c). Die Befugnis zur Ausgabe sonstiger Schuldverschreibungen im neuen Buchstaben d) gibt den Regelungsgehalt des bisherigen Buchstaben c) wieder.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 4 Absatz 1 Nummer 6) und zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 4 Absatz 3 Nummer 8 – neu –)

Durch Einfügung eines neu gefassten § 4 Absatz 3 Nummer 8 können Bausparkassen künftig in begrenztem Umfang auch Anlagen in Aktien tätigen. Dies erweitert die Möglichkeiten, die Anlagen freier Mittel zu diversifizieren. Begrenzungen in Bezug auf die Gesamtanlage in Aktien und auf die Anlage in Aktien eines Unternehmens ergeben sich aus den neu angefügten Sätzen 2 und 3, in Höhe von 5 % der Zuteilungsmasse insgesamt und in Höhe von 0,2 % der Zuteilungsmasse bei demselben Unternehmen, jeweils unter Berücksichtigung indirekter Anlagen durch ein Investmentvermögen nach Absatz 3 Nummer 7. Dies soll die Risiken einer Anlage in Aktien der Höhe nach und mit Blick auf die Konzentration von Risiken begrenzen.

Zu Nummer 5 Buchstabe d – neu – (§ 4 Absatz 3a – neu –)

Der neu eingefügte § 4 Absatz 3a soll es Bausparkassen ermöglichen, Vermögensgegenstände, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zweckgebunden für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen einem Dritten überlassen werden, unabhängig von den Anlagebeschränkungen für verfügbare Gelder nach § 4 Absatz 3 anzulegen. Hiermit soll den Bausparkassen insbesondere die Teilnahme an Konzernlösungen zur betrieblichen Altersversorgung ermöglicht werden, die Anlageformen vorsehen, die über den Katalog des § 4 Absatz 3 hinausgehen. Wegen der Beschränkungen dieser Vorschrift war dies den Bausparkassen bislang nicht möglich. Entsprechende Konzernlösungen böten jedoch für Bausparkassen Möglichkeiten, Synergieeffekte mit positiven Auswirkungen auf die Ertragslage der Bausparkassen nutzen zu können. Es ist daher zweckmäßig, den Bausparkassen unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3a entsprechende Möglichkeiten einzuräumen. Die privilegierten Anlagemöglichkeiten kommen jedoch nur in Betracht, soweit die dem Dritten überlassenen Vermögensgegenstände in ihrem Wert nach mit der Höhe der Altersversorgungsverpflichtungen korrespondieren. Dies folgt aus den Anforderungen des § 4 Absatz 3a Satz 1, der eine Privilegierung in Bezug auf die Anlagemöglichkeiten nur in dem Umfang einräumt, wie Vermögensgegenstände zur zweckgebundenen Erfüllung von Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung an einen Dritten überlassen wurden. Hierdurch soll insbesondere eine Umgehung der Regelungen des § 4 Absatz 3 verhindert werden. Der Dritte, dem die Bausparkasse Vermögensgegenstände überlässt, muss zur Entgegennahme dieser Vermögensgegen-stände und zur Vornahme der durch ihn erfolgenden Anlagen befugt und geeignet sein. Dies folgt aus den Anforderungen an das Risikomanagement einer Bausparkasse in Verbindung mit § 4 Absatz 3a Satz 1, wonach vorausgesetzt wird, dass die Vermögensgegenstände in zulässiger Art und Weise zur Erfüllung von Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung an einen Dritten überlassen wurden

Satz 2 formuliert die Vorgaben für die Anlage in Anlehnung an § 54 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)

Die Ersetzung des Begriffs „Bundesanstalt“ in § 5 Absatz 2 Nummer 7 durch den Begriff „Aufsichtsbehörde“ beruht auf der möglichen Zuständigkeit der Europäischen Zentralbank im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zum neu eingefügten § 1 Absatz 9). § 5 Absatz 2 Nummer 7 bezieht sich auf den Fall, dass die Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde zurückgenommen wird. Für diesen Fall kann im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus die Europäischen Zentralbank die zuständige Aufsichtsbehörde sein, so dass an dieser Stelle der Begriff „Bundesanstalt“ zu ersetzen ist.

Zu Nummer 7 (§ 6 Absatz 3)

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt klar, dass im Falle der Erteilung einer Erlaubnis für die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz die Möglichkeiten zur Verwendung von Grundpfandrechten und sonstigen Sicherheiten für die Deckung von Pfandbriefe nicht durch die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 beschränkt werden.

Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1)

Durch die Ergänzung des § 7 Absatz 1 sollen die Möglichkeiten der Bausparkassen zur Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums erweitert werden. Die Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums entspricht in besonderem Maße dem Zweck des Geschäftsbetriebs von Bausparkassen, Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zu gewähren. Auch könnten hierdurch Anreize gesetzt werden, vermehrt Bauspardarlehen in Anspruch zu nehmen. Die Ausweitung der Beleihungsgrenze erfolgt daher auch, um den Bausparkassen die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Kerngeschäft zu stärken.

Zu Nummer 9 Buchstabe e – alt – (§ 7 Absatz 8) und zu Nummer 19 Buchstabe b (§ 19 Absatz 7 – alt –)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 6. November 2015 darum gebeten, zu prüfen, ob die in § 7 Absatz 8 des Bausparkassengesetzes vorgesehene Versicherungspflicht erforderlich ist. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zugesagt, die Abwägung der gegebenenfalls ohne eine Gebäudeversicherung drohenden Risiken gegen die mit der Versicherungspflicht einhergehenden Belastungen für Bausparer und Bausparkassen zu überprüfen (Drucksache 18/6690).

Bausparkassen haben bei der Bewertung ihrer Kreditrisiken und bei der Kreditrisikominderung die allgemeinen Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten und die Werthaltigkeit gegebenenfalls berücksichtigter Sicherheiten zu überprüfen. Im Einzelfall kann es dabei geboten sein, sicherzustellen, dass ein Bauwerk, das beim Beleihungswert werterhöhend berücksichtigt wird, angemessen gegen Schäden versichert ist. Risiken für eine Bausparkasse, die sich aus Schäden an einem Gebäude und dem damit einhergehenden Wertverlust ergeben, werden daher grundsätzlich bereits durch allgemeine Anforderungen adressiert.

Innerhalb des Gesetzgebungsvorhabens ist die vorgesehene Regelung in § 7 Absatz 8 des Bausparkassengesetzes einer der wesentlichen Treiber des wiederkehrenden Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, auch wenn die Aufwandshöhe von 13.500 Euro nicht unverhältnismäßig erscheint.

Im Rahmen der erneuten Abwägung erscheint mit Blick auf die allgemeinen Anforderungen an die Risikosteuerung und den Erfüllungsaufwand einer Versicherungspflicht eine spezialgesetzliche Festschreibung im Bausparkassengesetz nicht zwingend erforderlich. Es kann dem jeweiligen Kreditprozess überlassen bleiben, in welchen Fällen eine Versicherung verlangt wird und wie diese konkret ausgestaltet sein muss. Die vorgesehene Regelung in § 7 Absatz 8 und die zugehörige Übergangsregelung in § 19 Absatz 7 werden daher gestrichen.

Zu Nummer 12 Buchstabe d (§ 10 Satz 1 Nummer 4a – neu –)

Die Verordnungsermächtigung in § 10 des Gesetzes wird erweitert, um nähere Bestimmungen zu den Anlagevorschriften des § 4 Absatz 3 im Verordnungswege erlassen zu können. Die Regelung ist in Anlehnung an § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassene Anlageverordnung gestaltet. Durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung soll sichergestellt werden, dass quantitative und qualitative Vorgaben zu Anlagen geregelt werden können, in Bezug auf die erweiterten Anlagemöglichkeiten nach § 4 Absatz 3 Nummer 8 gilt dies auch über die eingefügten Beschränkungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 hinaus.

Zu Nummer 19 Buchstabe b (§ 19 Absatz 5a – neu –)

Die Ausweitung der Anlagemöglichkeiten auf Aktien erfordert umfangreiche organisatorische Vorbereitungen der Bausparkassen, um die entsprechenden Anforderungen an das Risikomanagement erfüllen zu können. Diese umfassen insbesondere die Analyse und adäquate Methoden zur Beurteilung der Risiken sowie deren Implementierung in das jeweilige Risikomanagementsystem, einschließlich der notwendigen Anpassungen der IT-Systeme. Damit Bausparkassen entsprechende Systeme installieren können, erfolgt die begrenzte Erweiterung der Anlageoptionen erst per 1. Januar 2017.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Anja Karliczek	**Manfred Zöllmer**	**Dr. Gerhard Schick**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333